

Zu § 71 SGB X Rdnr. 27 RdSchr. 07s

Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Zu § 71 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07s

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 71 SGB X Rdnr. 27 RdSchr. 07s – Zu Absatz 2a - Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- 27 Die Regelung des § 71 Abs. 2a hat im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vor allem die Vermeidung von Doppelleistungen durch einen Datenabgleich zum Ziel. Die Einführung dieser Vorschrift war notwendig, weil Leistungen nach dem AsylbLG keine Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch im Sinne des § 67c SGB X sind. Um eine über § 68 hinausgehende Übermittlungsbefugnis zu begründen, wurde Abs. 2a eingefügt.